

bdew

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 29. Januar 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf

[## Stellungnahme](http://www.nrw.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Gesetzentwurf eines Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf eines Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu können. Unsere wesentlichen Hinweise lauten:

- › **Wir begrüßen die Pläne der Landesregierung, die Klimaschutzziele für Nordrhein-Westfalen mit den aktuellen nationalen und internationalen Zielsetzungen in Einklang zu bringen und dem Klimawandel entgegenzuwirken.**
- › **Es bedarf der Klarstellung, dass das Gesetz keine materiell-rechtliche Anforderung zur spezifischen Reduktion von Treibhausgasemissionen normiert, welche seitens öffentlicher Stellen bei Entscheidungen über Vorhabenzulassungen oder -planungen zu beachten wäre.**
- › **Die erforderliche Transformation in allen Sektoren stellt Nordrhein-Westfalen als starkes Energieland und führenden Industriestandort vor besondere Herausforderungen. Damit dieser Prozess gelingen kann, bedarf es geeigneter Rahmenbedingungen für die notwendigen Investitionen, insbesondere in die Verfügbarkeit gesicherter Leistung durch moderne gasbasierte Kraftwerke, in den weiteren Ausbau der Erneuerbare Energien, den Hochlauf von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen, die Ertüchtigung der Energieinfrastruktur sowie die Klimaneutralität von Wärme und Verkehr.**
- › **In diesem Kontext gilt es insbesondere auch, einen verlässlichen Rahmen für den systematischen Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft zu schaffen, der gleichermaßen den Umbau, Ausbau und Neubau einer Wasserstoffinfrastruktur umfasst. Denn Wasserstoff kommt eine Schlüsselrolle im Dekarbonisierungsprozess zu.**
- › **Es kommt ferner darauf an, bestehende Hemmnisse für den Ausbau der Erneuerbaren, namentlich auch der Windenergie, zu beseitigen und neue Hemmnisse zu verhindern. Mit dem Umbau der Kraftwerksparks liegt die Verantwortung für das Funktionieren der Energieversorgung auch in Nordrhein-Westfalen zunehmend bei den erneuerbaren Energien. Die Übernahme dieser Verantwortung gilt es zu unterstützen.**

Novellierung des Klimaschutzgesetzes NRW

Wir begrüßen die Pläne der Landesregierung, das bestehende Klimaschutzgesetz NRW vor dem Hintergrund der veränderten klimapolitischen Rahmenbedingungen anzupassen.

Aus Sicht der BDEW-Landesgruppe ist es folgerichtig, die Ziele für Nordrhein-Westfalen durch eine Anhebung der Klimaschutzziele auf das im Bundes-Klimaschutzgesetz national festgelegte Niveau von minus 55 Prozent bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990 sowie durch Festlegung des Ziels der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 mit den aktuellen nationalen und internationalen Zielsetzungen in Einklang zu bringen (§ 1 Abs. 1 sowie § 3).

Klimaschutz als Innovationstreiber

Den Ansatz, Klimaschutz auch als Innovationstreiber zu verstehen (§ 1 Abs. 2) teilen wir. Nordrhein-Westfalen verfügt über sehr gute Voraussetzungen, industrie-politisch eine Vorreiterrolle bei entscheidenden Klimaschutztechnologien übernehmen zu können: mit neuen innovativen Firmen, mit Start-ups und ihrem kreativen Potenzial, mit vielen mittelständischen und großen Energieversorgern, die als Garant für die Daseinsvorsorge weiterhin den Pfad in die neue Energiewelt gehen wollen. Hier bieten sich zahlreiche Anknüpfungspunkte für wirtschaftliche Stabilität, Wertschöpfung und Arbeitsplätze auf Basis innovativer, nachhaltiger Investitionen in CO₂-arme Technologien.

Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

Die Verpflichtungen, die der Landesregierung in § 4 vorgegeben werden, bzw. die hier beschriebenen Leitlinien für die Landesregierung rücken wesentliche Handlungsfelder in den Fokus, die für das Gelingen des notwendigen Transformationsprozesses von maßgeblicher Relevanz sind.

Es ist begrüßenswert, dass sich die Landesregierung explizit eine Vorbildfunktion auferlegt und sich verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele insgesamt zu erreichen (§ 4 Abs. 1). Insoweit kommen auch den in § 4 Abs. 5 und Abs. 6 genannten Aspekten, wie z.B. Forcieren erforderlicher Forschung und Entwicklung, Beförderung von Innovationen, Nutzen der Chancen der Digitalisierung, eine wichtige Bedeutung zu.

Evident ist, dass die erforderliche Transformation in allen Sektoren Nordrhein-Westfalen als starkes Energieland und führenden Industriestandort vor besondere Herausforderungen stellt. Neben anderen haben sich die Unternehmen der Energiewirtschaft auf die Transformation zur Klimaneutralität ausgerichtet und sehen sich als Wegbereiter der Energiewende. Aus unserer Sicht ist essenziell: Damit dieser Transformationsprozess gelingen kann, bedarf es dringend geeigneter Rahmenbedingungen für die notwendigen Investitionen, insbesondere in die Verfügbarkeit gesicherter Leistung durch moderne gasbasierte Kraftwerke, in den weiteren Ausbau der Erneuerbare Energien, in den Hochlauf von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen, inklusive Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft, in die Ertüchtigung der Energieinfrastruktur (Netze und Speicher) sowie in die Klimaneutralität von Wärme und Verkehr. In Anbetracht der langen Planungs- und Investitionszyklen in der Energiewirtschaft ist langfristige Planungssicherheit über den gesamten Investitionszyklus dieser Anlagen und Infrastrukturen von herausragender Bedeutung für den Investitionsrahmen. Wir bitten, diesen Aspekten entsprechend Rechnung zu tragen.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen betrachtet die Sektorenkopplung – ebenso wie die Landesregierung – als einen herausragenden Baustein einer umfassenden Energiewende. Sektorenkopplungstechnologien (u.a. Power-to-X) bieten eine Reihe von Vorteilen gegenüber der ungekoppelten Energieerzeugung bzw. -nutzung und sollten eine wesentliche Rolle bei der Flexibilisierung des Energiesystems und damit bei der Erreichung der Klimaziele spielen.

Denn mit der Sektorenkopplung kann der Anteil der Erneuerbaren Energien in allen Sektoren deutlich erhöht und die volkswirtschaftlich effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen (Strom- sowie Gas- und Wärmenetze) für eine umfassende Dekarbonisierung ermöglicht werden. Sektorenkopplungstechnologien können damit maßgeblich zur Versorgungssicherheit und zur Systemstabilität beitragen.

Bezüglich der in § 4 Abs. 4 vorgesehenen Maßgabe, dass die Maßnahmen der Landesregierung unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Akzeptanz auszuführen sind, möchten wir darauf hinweisen, dass unter „Akzeptanz“ aus unserer Sicht auch die Beachtung des sozialverträglichen Strukturwandels zu fassen ist.

Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen

Gemäß Gesetzentwurf (§ 2) nebst zugehöriger Begründung soll das Gesetz die öffentliche Hand verpflichten, hingegen grundsätzlich keine Rechtswirkung für Private entfalten. Gleichwohl besteht im Hinblick auf § 5 des Entwurfs die Gefahr, dass diese Regelung als eine eigenständige materielle-rechtliche Anforderung zur spezifischen Reduktion von Treibhausgasen missverstanden werden könnte, die seitens der Behörden bei Entscheidungen über Vorhabenzulassungen oder -planungen zu beachten und einzuhalten wäre. Es ist evident, dass eine solche Anforderung von den Behörden kaum zu leisten wäre und zu wettbewerbsverzerrenden Einzelfallentscheidungen bzgl. der Frage führen würde, welche treibhausgasemittierenden (Industrie-)Vorhaben im Rahmen der Reduktionsziele (noch) zulässig sind und welche versagt werden müssten. Insofern sollte in der Begründung klargestellt werden, dass solche konkreten sektor- oder vorhabensspezifischen Reduktionspflichten einer weiteren gesetzlichen Ausgestaltung bedürfen, soweit solche Reduktionen nicht ohnehin bereits abschließend geregelt sind (wie bspw. insbesondere durch das TEHG und dessen Emissionshandelsregime oder das KVBG). Daher sollte die Begründung zu § 5 Abs. 1 klarstellend wie folgt ergänzt werden:

„Die Regelung normiert keine materiell-rechtliche Anforderung zur spezifischen Reduktion von Treibhausgasemissionen, welche seitens öffentlicher Stellen bei Entscheidungen über Vorhabenzulassungen oder -planungen zu beachten wäre. Solche konkreten Reduktionspflichten bedürften einer weitergehenden gesetzlichen Regelung, soweit dies nicht bereits abschließend beispielsweise durch das TEHG für emissionshandelspflichtige Vorhaben oder das KVBG für Stilllegungen von Kohlekraftwerken erfolgt ist.“

Klimaschutzaudit

Wir unterstützen das Vorhaben, ein Klimaschutzaudit (§ 6) einzuführen, da die Implementierung eines Audits der dynamischen Qualitätssicherung dient.

Wir halten es für sehr zweckdienlich, im Rahmen dieses Qualitätsmanagementprozesses Erkenntnisse über die Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen zu erfassen, die die Basis für eine kontinuierliche Optimierung der Strategien und Einzelmaßnahmen der Landesregierung bilden.

Beirat

Wir begrüßen das Vorhaben, durch Gesetz (§ 9) ein Gremium einzusetzen, in dessen Rahmen es Vertretern und Vertreterinnen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht wird, sich regelmäßig mit der Landesregierung zum Thema Klimaschutz auszutauschen. In Anbetracht der Komplexität des Transformationsprozesses halten wir es für sehr zielführend, in einem solchen Gremium Perspektiven und Impulse unterschiedlicher Akteure gemeinsam zu reflektieren. Diesem Dialog dürfte auch im Hinblick auf die weitere Entwicklung gesamtgesellschaftlich tragfähiger Lösungen eine wichtige Rolle zukommen.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen ist im aktuell existierenden „Beirat KlimaAudit.NRW“ vertreten. Wir stehen auch weiterhin gern für eine Mitarbeit im Rahmen des künftigen „Beirat Klimaschutz.NRW“ zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Holger Gassner
Geschäftsführer
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Telefon: +49 211 310 250 – 20
holger.gassner@bdew-nrw.de